

II. Abschnitt.

Stand der Wasserversorgung in Bayern am 1. Januar 1928.

„Nach den bisherigen Erfahrungen des Landesamtes für Wasserversorgung tritt eine volle Befriedigung der Orte nur dann ein, wenn Wasserwerke geschaffen werden, welche die Einrichtung von Wasserentnahmestellen in allen Häusern und Stockwerken und die weitestgehende Benützung der Anlage zu Feuerlöschzwecken ermöglichen.“ Mit diesen Worten hat der erste Vorstand des Landesamtes für Wasserversorgung, Ministerialrat Ritter von Brenner, die Vollversorgung der Orte durch Wasserleitungen, welche das benötigte Trink- und Brauchwasser durch Hausanschluß in das Innere der Häuser schaffen und bei Feuergefahr rasche und verlässige Wasserhilfe gewährleisten, als das erstrebenswerte Ziel hingestellt. Freilich ist dieser Grad der Wasserversorgung vielfach nicht oder nur mit Überwindung großer Schwierigkeiten erreichbar. Gar oft stellen sich den fortschrittlichen Bemühungen der Hang am Altgewohnten und die Scheu vor den Kosten hindernd in den Weg. Und tatsächlich wird auch bei einer großen Zahl von Ortschaften, namentlich bei verstreut liegenden Einzelanwesen und kleinen Orten, eine neuzeitliche Wasserversorgung wegen der hohen Kosten kaum durchführbar sein, sei es, daß kostspielige Tiefbohrungen oder unverhältnismäßig lange, weitverzweigte und daher unwirtschaftliche Zuleitungen erforderlich wären. Hier wird die bisherige Versorgung aus Pumpbrunnen, Quellen, Zisternen usw. wohl auch in Zukunft fortbestehen.

Nach Art und Umfang der vorhandenen Wasserversorgung werden im folgenden drei große Gruppen von Ortschaften und damit drei Stufen des Wasserversorgungsstandes unterschieden:

1. Durch Wasserleitung ganz versorgte Orte.
2. Durch Wasserleitung teilweise versorgte Orte.
3. Orte ohne Wasserleitung.

Als ganz versorgt gelten hierbei jene Ortschaften, bei denen mindestens neun Zehntel der Wohngebäude Hausanschluß an eine Wasserleitung haben oder die Vollversorgung durch mitgespeiste Laufbrunnen oder durch besondere Laufbrunnenanlagen mit eigener Wassergewinnung und Wasserzuleitung erreicht wird.

Vielfach werden mehrere Ortschaften durch ein Leitungsnetz ganz oder teilweise versorgt. Diese Fälle werden im folgenden als Mehrortsversorgung bezeichnet und behandelt. Im Gegensatz dazu steht die Einzelortsversorgung durch solche Wasserleitungsanlagen mit selbständiger Wassergewinnung, die sich auf den betreffenden einzelnen Ort beschränken.

Die Mehrortsversorgung kann in zwei verschiedenen Formen erfolgen. Einmal so, daß mehrere Gemeinden und Ortschaften durch eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Man spricht dann von Gruppenversorgung. Als Gruppenwasserversorgungen werden hiernach solche Versorgungen mehrerer Ortschaften aufgeführt, bei denen Orte mindestens zweier politischer Gemeinden beteiligt sind und die Anlage oder wenigstens Hauptbestandteile derselben durch Vereinbarungen oder Bildung einer Genossenschaft oder eines Vereins oder eines Zweckverbandes gemeinsamer Besitz sind. Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, ist die gruppenweise Wasserversorgung mehrerer Gemeinden und Ortschaften auch durch Bildung einer Genossenschaft durch die sich beteiligenden Anwesensbesitzer möglich. Sonstige Mehrortsversorgung ist dann gegeben, wenn von der Wasserleitung einer politischen Gemeinde mehrere Ortschaften dieser Gemeinde versorgt werden oder wenn mehrere Ortschaften der gleichen politischen